



# Gemeindeamt Pflach 6600 Pflach

Pflach, den 26.09.2017

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

---

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für den Austausch der alten Versorgungsleitungen im Keller des Volksschul- und Kindergartengebäudes (Wasserleitungsrohre und Heizungsrohre), an die Firma Bouvier, 6600 Pflach, Kohlplatz 4, zum Preis von € 31.033,13 (netto ohne MwSt.), laut Angebot vom 11.08.2017, abzgl. 5 % Sonderrabatt und abzgl. 3 % Skonto.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Bauausführung betreffen den Um- und Zubau Volksschule und Kindergarten Pflach, durch den nachträglichen Einbau eines Personenliftes, die Erweiterung des Ruheraumes, den Einbau von Rampen für behindertengerechte Zugänge, sowie durch sonstige geringfügige Änderungen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der nunmehr vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von ca. 1.071.000,- (brutto inkl. MwSt.-Anteil für die Volksschule) zuzustimmen. Bei den Kosten handelt es sich um die reinen Baukosten. Die Kosten für Planung, Bauaufsicht und Bauarbeitenkoordination, sowie die Kosten für die noch erforderliche Einrichtung, sind in dieser Summe nicht enthalten.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für **Elektrotechnik**, für das Projekt „Kindergarten- und Volksschülerweiterung“, laut Vergabevorschlag der Firma Systechn Solution GmbH, 6600 Reutte, an die **Firma Elektro Entstrasser GmbH**, Sepp-Haggenmüller-Straße 8, 6600 Lechaschau, zum Preis von € 158.500,37 (inkl. MwSt. und abzgl. 3% Skonto) zu vergeben.

(12 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung)

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das **Wärmedämmverbundsystem**, für das Projekt „Kindergarten- und Volksschülerweiterung“, laut Vergabevorschlag des Architekturbüros DI Dr. Egon Hosp, 6600 Pflach, an die Firma **Greinwald GmbH**, Verputz-, Wärmedämmung und Innenausbau, 6600 Lechaschau, zum Preis von € 31.032,90 (inkl. MwSt. ) zu vergeben.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die neue **Turnsaalbeleuchtung**, im Turnsaal für die Volksschule und den Kindergarten Pflach, an die Firma Elektrizitätswerke Reutte AG, 6600 Reutte, zum Preis von € 6.036,02 (inkl. MwSt.), laut Angebot vom 26.04.2017, zu vergeben.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 272.500,-- bei der Hypo Tirol Bank AG, zur Ausfinanzierung der Baukosten für den Um- und Zubau Volksschule und Kindergarten Pflach. Die Laufzeit für das Darlehen beträgt 15 Jahre. Das Darlehen ist angepasst an den 3-Monats-Euribor, mit einem derzeitigen Aufschlag von 0,610 %. Die Höhe des Aufschlages kann nur für die ersten 10 Jahre als fix angesehen werden. Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen Pauschalraten. Die Zinsanpassungen erfolgen vierteljährlich, jeweils zu Beginn eines jeden Quartals.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, dem Tausch- und Kaufvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Pflach, Kohlplatz 7, 6600 Pflach, der Gemeinde Pflach, Kohlplatz 7, 6600 Pflach und Herrn Stefan Unziker, Sparenberg 1, D-87477 Sulzberg, aufbauend auf die Vermessungsurkunde der Vermessung ABT ZT GmbH, Dipl.-Ing. Peter Trefalt, Breitenwanger Straße 12, 6600 Reutte, vom 04.04.2017, GZ.: 84825/16, zuzustimmen. Der Kaufpreis wird mit € 25,00 pro m<sup>2</sup> Grund festgelegt.

Die Vermessungs- und Vertragserrichtungskosten sind zur Gänze von Herrn Stefan Unziker zu tragen. Die Kosten für die Eintragung ins Grundbuch werden von allen Vertragsparteien anteilmäßig (berechnet nach Grundzuwachs) getragen.

(einstimmig)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach beschließt nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte:

Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wird wie folgt geändert:

Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet.

In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen.

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes „Bezirkspflegeheim Reutte““.

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert.

Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert.

In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt.

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.

In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§ 12“ geändert.

In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.

In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“

Der bisherige Abs. 1 wird mit Abs. 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt. Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“

Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet.

Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“

In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert.

In § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindevorstandes“ gestrichen. Der Text „ihr nicht angehörende Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören“. Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt.

Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“.

§ 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen.“

In § 8 lit. c wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert in „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“.

In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35% nach der Einwohnerzahl und 65% nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“.

§ 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.

In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort „Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“.

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörige(n) Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“

In § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt.

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert.

§ 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörige(n) Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemeinde die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband.“

§ 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“

In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

(12 Ja-Stimmen  
1 Gegenstimme)

„Der Gemeinderat beschließt, den bis 31.08.2017 befristeten Dienstvertrag mit Frau Priska Haid (Kindergartenpädagogin), St. Mang-Straße 28, 6600 Lechaschau, mit Wirksamkeit 01.09.2017 bis 31.08.2018 zu verlängern. Frau Priska Haid war bisher als Pädagogin für die Sprachförderung im Kindergarten Pflach mit 10 Betreuungsstunden pro Woche, zuzüglich der Vor- und Nachbereitungsstunden beschäftigt. Mit Wirksamkeit 01.09.2017 wurden die Betreuungsstunden für die Sprachförderung auf 14 Stunden pro Woche, zuzüglich der Vor- und Nachbereitungsstunden, sowie der anfallenden Stunden für Fortbildungen erhöht. Die Erhöhung der Stunden wurde vom Land Tirol bewilligt. Die anfallenden Lohnkosten werden zu 100 % vom Land Tirol ersetzt.

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 26.09.17  
Abnahme: 11.10.17



Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)